

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Leistungen und Lieferungen der Casino Zollverein GmbH, insbesondere für Bewertungsverträge, Veranstaltungen jeglicher Art, Caterings, Events, Verkauf von Waren Außer-Haus inkl. Webshop-Verkäufen sowie für alle hiermit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen.

1.2 Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Regelungen gelten nur im Falle schriftlicher Bestätigung durch die Casino Zollverein GmbH.

2. Angebot, Vertragsschluss, Schriftform

2.1 Präsentationen der Casino Zollverein GmbH, insbesondere im Internet oder in Werbebroschüren und Flyern stellen kein bindendes Angebot dar.

2.2 Eine Reservierung kommt durch die Annahme des Antrags des Kunden durch die Casino Zollverein GmbH zustande. Dem Restaurant steht es frei, die Reservierung in Textform zu bestätigen.

2.3 Veranstaltungsverträge kommen dadurch zustande, dass ein von der Casino Zollverein GmbH abgegebenes Angebot durch den Auftraggeber schriftlich angenommen wird und wiederum von der Casino Zollverein GmbH bestätigt wird. Bis zum Zeitpunkt der abschließenden, finalen Bestätigung von Seiten der Casino Zollverein GmbH, welche immer in Schriftform zu erfolgen hat, bleibt das Angebot freibleibend.

2.4 Irrtum -und sich dadurch ergebende Änderungen der vereinbarten Inhalte des Angebotes durch die Casino Zollverein GmbH - sind ausdrücklich zu akzeptieren. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn Art und Umfang des Angebots merklich vom üblichen Geschäftsgebaren und den geläufigen Angebotsformaten abweicht.

3. Gesamtschuldnerische Haftung

3.1 Schließt ein Dritter für einen Gast oder einen Auftraggeber einen Vertrag ab oder bedient sich der Auftraggeber einer Veranstaltung bei deren Organisation oder Durchführung eines Dritten, so haftet der Gast und der Dritte bzw. der Auftragsgeber und der Dritte als Gesamtschuldner.

3.2 Unabhängig von der beauftragten Person haften Brautpaare grundsätzlich gesamtschuldnerisch.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

4.1 Die Preise schließen die gesetzliche Umsatzsteuer ein. Ausnahme hierzu sind Angebote für Veranstaltungshalle und Catering. Hier weisen wir Artikel- und Produktbezogen ausschließlich Nettopreise aus. Die Gesamtkosten werden dann inklusive der gesamten Mehrwertsteuer ausgewiesen.

4.2 Rechnungen der Casino Zollverein GmbH sind sofort nach Zugang ohne Abzug zahlbar.

4.3 Die Casino Zollverein GmbH ist berechtigt, bei Vertragsschluss oder danach, eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlungen und deren Fälligkeit wird im Vertrag schriftlich vereinbart. Die Casino Zollverein GmbH ist ferner berechtigt, während der Vertragslaufzeit aufgelaufenen Forderungen durch Erteilung von Zwischenrechnungen jederzeit fällig zu stellen und sofortige Zahlung zu verlangen. (siehe auch Punkt 4.4) Bis zur Zahlung der Vorauszahlungen, der Sicherheitsleistung oder der fälligen Zwischenrechnung steht der Casino Zollverein GmbH ein Leistungsverweigerungsrecht zu.

4.4 Grundsätzlich gilt BAR- oder EC-Cash Zahlung sofort nach Leistungserhalt als vereinbart. Kreditkartenzahlungen wird bis maximal 2.000,00 EUR akzeptiert. Bei Online-Käufen gelten die dort abgebildeten Zahlungsmöglichkeiten. Eine Zahlung auf Rechnung muss schriftlich im Vorfeld vereinbart werden. Der Besteller muss dazu eine gesamtschuldnerische Kostenübernahmeerklärung bei der Casino Zollverein GmbH einreichen. **Bei Umsätzen von über 3.000 EUR Umsatz ist eine Anzahlung in Höhe von 50% des erwarteten Bruttoumsatzes zu leisten.** Anzahlungen müssen bis spätestens 7 Bankwerkstage vor der geplanten Veranstaltung eingegangen sein. Sollte bis dahin Anzahlung nicht erfolgt sein, behalten wir uns das Recht vor, Buchungen, Käufe, Reservierungen ohne Angabe von Gründen bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten oder bestellte Waren oder Dienstleistungen sind vom Auftragsgeber zu erstatten bzw. zu stornieren. Eine Rechnungsstellung über Speisen, Getränke und Extras erfolgt grundsätzlich nur nach Vereinbarung als Gesamtrechnung an die Bestelleranschrift. Rechnungen sind ohne jeden Abzug ab Zugang sofort zahlbar, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Rechnungen an Veranstalter/Besteller, deren Rechnungsadresse nicht in Deutschland liegt, können nur in Bar, Kreditkarte oder per EC-Karte beglichen werden. Eine Zahlung per Vorabüberweisung ist nur in abgesprochenen Ausnahmefällen möglich und bedarf der schriftlichen Bestätigung durch die Casino Zollverein GmbH.

4.5 Gerät die Cook GmbH bei der Erbringung ihrer Leistungen im Verzug und ist dieser Verzug nicht auf Eigenverschulden zurück zu führen, so stellt der Auftragsgeber die Casino Zollverein GmbH von jeglicher Haftung und Schadenersatzforderungen frei. Verspätete Leistungserbringungen stellen den Auftragsgeber die vereinbarten Zahlungsverpflichtungen nicht frei. Dies gilt insbesondere bei Catering, Außer Haus Lieferungen, Veranstaltungen Inhouse, Bereitstellen von Waren zur Abholung.

5. Besondere Bestimmungen bei Veranstaltungen, Catering, Events

5.1 Die Unter- und Weitervermietung von im Rahmen einer Veranstaltung überlassenen Räume, Vitri-
nen oder Flächen an Dritte sowie die Änderung der vereinbarten Art der Veranstaltung bedürfen der
vorherigen schriftlichen Zustimmung der Casino Zollverein GmbH.

5.2 Der Auftraggeber hat für seine Veranstaltung notwendige behördliche Erlaubnisse rechtzeitig auf
eigene Kosten zu beschaffen. Ihm obliegt die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Auflagen und sonstiger
Vorschriften. An Dritte zu zahlende Abgaben, insbesondere GEMA-Gebühren, hat er unmittelbar an den
Gläubiger zu entrichten. Dem Auftragsgeber wird angeboten eine Stornoversicherung abzuschließen.

5.3 Die Anbringung von Dekorationen oder sonstigen Materialien bedarf der vorherigen schriftlichen
Zustimmung des Casino Zollverein GmbH. Die Dekorationsmaterialien müssen den feuerpolizeilichen
Anforderungen entsprechen. Auf Anfrage hat der Auftraggeber den entsprechenden Nachweis vorzule-
gen. Ausschließlich der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die feuerpolizeilichen Anforderungen
eingehalten werden.

5.4 Vom Auftraggeber selbst mitgebrachtes Dekorationsmaterial muss bis spätestens 48 Stunden nach
der Veranstaltung von diesem wieder abgeholt werden. Danach ist die Casino Zollverein GmbH berech-
tigt, es auf Kosten des Auftraggebers zu entsorgen.

5.5 Änderungen der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit

5.5.1 Eine Erhöhung der Teilnehmerzahl muss dem Casino Zollverein GmbH spätestens sieben Werk-
tage vor Veranstaltungsbeginn mitgeteilt werden; sie bedarf der Zustimmung der Casino Zollverein
GmbH, die in Textform erfolgen muss und ist Grundlage der Rechnungsstellung. Ausnahme: Der Ab-
rechnung wird die tatsächliche Teilnehmerzahl zugrunde gelegt, sofern diese höher ist, als die Teilneh-
merzahl welche der Casino Zollverein GmbH bis spätestens sieben Tage vor Veranstaltungsbeginn
vorlag.

5.5.2 Eine Reduzierung der Teilnehmerzahl um bis zu 5 % ist kostenfrei bis 7 Tage vor Veranstaltun-
gsbeginn möglich und schriftlich mitzuteilen. Sie bedarf der Zustimmung der Casino Zollverein GmbH.
Darüber hinaus gehende, auch vor der 7 Tage Frist ergangene Personenzahländerungen werden nur
durch die schriftliche Bestätigung der Casino Zollverein GmbH verbindlich.

5.5.3 Bei Reduzierung der Teilnehmerzahl um mehr als 10 % ist die Casino Zollverein GmbH berechtigt,
die bestätigten Räume, unter Berücksichtigung der gegebenenfalls abweichenden Raummiete, zu tau-
schen, es sei denn, dass dies dem Auftraggeber unzumutbar ist.

5.5.4 Verschieben sich die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung und stimmt das
Casino Zollverein GmbH diesen Abweichungen zu, so kann die Casino Zollverein GmbH die zusätzliche
Leistungsbereitschaft angemessen in Rechnung stellen, es sei denn, das Casino Zollverein trifft ein
Verschulden.

5.6 Der Vertragspartner darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen nur nach schriftlicher Verein-
barung mit der Casino Zollverein GmbH mitbringen. In diesen Fällen kann die Casino Zollverein GmbH
eine angemessene Servicegebühr zur Deckung der Gemeinkosten berechnen.

5.7 Der Besteller hat dafür Sorge zu tragen, dass jegliches von Ihm selbst oder in seinem Auftrag an-
geliefertes Material, wie Prospekte, Verpackungen etc., vorschriftsmäßig entsorgt wird. Das Casino Zoll-
verein GmbH behält sich das Recht vor, die tatsächlichen Kosten der Entsorgung des verbleibenden
Mülls sowie eine damit verbundene besondere Reinigung der Räume dem Besteller zu berechnen.

5.8 Kündigt der Auftraggeber den Vertrag, so werden ihm 100 % der vereinbarten Raumkosten in Rech-
nung gestellt. Ab einer Kündigung bis längstens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn werden dazu 100
% der Raumkosten und 50 % des angebotenen Speisen- und Getränkeumsatzes fällig. Die Stornierung
hat schriftlich zu erfolgen. Es zählt der Posteingang. Angefallene Planungs- und Beratungskosten wer-
den nach Aufwand berechnet. Individuell entstandene Kosten (Dekoration, externe Dienstleistungen,
Personal etc.) werden in der vereinbarten Höhe berechnet.

5.9 Ergänzend zu den hier aufgeführten Punkten, finden auch die im Anhang der Angebots- und
Bestätigungsschreiben befindlichen Klauseln Anwendung. Diese sind Vertragsbestandteil.

6. Besondere Bestimmungen bei Catering, Events und Sonderregelungen Caterings, Webshop, Außer Haus

6.1 Alle mitgelieferten Geräte, Behälter, Platten, Teller, Bestecke etc. sind Eigentum der Casino Zoll-
verein GmbH. Das Equipment wird vollständig in einer Ausstattungsliste erfasst, die der Besteller bei
Empfang prüft und deren Richtigkeit bestätigt bzw. ggf. korrigiert. Das Equipment darf nur zum verein-
barten Zweck und am vereinbarten Ort genutzt werden. Fehlende oder beschädigte Gegenstände wer-
den dem Kunden zum Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt. Hochwertige Ausstattung hat er
auf eigene Kosten zu versichern bzw. den Wiederbeschaffungswert abzusichern. Für hochwertige Aus-
stattungen kann die Casino Zollverein GmbH einen angemessenen Mietpreis erheben, der individuell
vereinbart und in der Preiskalkulation gesondert ausgewiesen wird. Die zur Verfügung gestellte

Ausstattung ist vom Veranstalter nach Veranstaltungsende zum vereinbarten Termin zur Abholung bereitzustellen.

6.2 Sollten angebotene Produkte saisonbedingt nicht lieferbar sein oder von Lieferanten nicht in der erforderlichen Menge bzw. Qualität geliefert werden, so behält sich die Casino Zollverein GmbH geringfügige Änderungen der angebotenen Speisen/Getränke durch Ersatz dieser Produkte durch gleichwertige Waren vor. Dies gilt auch für Außer Haus Bestellungen und Webshop-Käufen.

6.3 Dienstleistungen von Servicekräften, Buffetkräften, Küchen-, Auf- und Abbaupersonal, Reinigungskräften, Technikern, Hostessen, Hilfskräften werden gesondert vereinbart; hierfür wird auf Stundenbasis abgerechnet.

7. Rücktrittsrecht der Casino Zollverein GmbH

Die Casino Zollverein GmbH ist berechtigt, von Verträgen zurückzutreten, wenn

a) Höhere Gewalt oder andere von dem Casino Zollverein GmbH nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen oder unzumutbar erschweren.

b) Die Durchführung des Vertrags den Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder den Ruf der Casino Zollverein GmbH nachhaltig beeinträchtigen kann, soweit dies nicht von der Casino Zollverein GmbH zu vertreten und nach Vertragsabschluss eingetreten bzw. der Casino Zollverein GmbH bekannt geworden ist.

8. Weiterveräußerung, Eigentumsvorbehalt

8.1 Bis zu vollständiger Bezahlung bleiben sämtliche Bestellungen im Eigentum der Casino Zollverein GmbH.

8.2 Der Kunde/ Auftragsgeber darf Waren oder Dienstleistungen nicht ohne schriftliches Einverständnis der Casino Zollverein GmbH an Dritte weiterveräußern, vermieten oder verleihen.

9. Haftung der Casino Zollverein GmbH

9.1 Sollten Störungen oder Mängel an den Waren oder Leistungen der Casino Zollverein GmbH auftreten, wird sich die Casino Zollverein GmbH auf unverzügliche Rüge des Vertragspartners bemühen, für Abhilfe zu sorgen. Unterlässt es der Vertragspartner schuldhaft, einen offensichtlichen Mangel der Casino Zollverein GmbH innerhalb einer Frist von zwei Wochen anzuzeigen, so ist ein Anspruch auf Minderung des vertraglich vereinbarten Entgelts ausgeschlossen. Der Vertragspartner ist auch nicht zum Rücktritt berechtigt. Gesetzliche Anzeigepflichten des § 536 c Abs. 2 Satz 2 BGB sowie – bei Kaufleuten - § 377 HGB bleiben unberührt. Gleiches gilt für sämtliche sonstige gesetzlichen Anzeige-, Prüfungs- und Rügepflichten.

9.2 Die Casino Zollverein GmbH haftet für leicht fahrlässig verursachte sonstige Schäden nur dann, wenn diese auf die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder einer Kardinalpflicht in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise zurückzuführen sind. In diesen Fällen ist die Haftung auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt.

9.3 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für die Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens oder grober Fahrlässigkeit, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

10. Datenschutz

Die Casino Zollverein GmbH ist berechtigt, personenbezogene Daten zu erheben, zu verarbeiten, zu nutzen, zu speichern und den mit ihr verbundenen Unternehmen zu übermitteln, soweit dies zur Durchführung eines der unter Punkt 1 genannten Leistungen erforderlich ist. Alle personenbezogenen Informationen werden vertraulich und gemäß den gesetzlichen Vorschriften behandelt. Die Abgabe personenbezogener Daten erfolgt auf freiwilliger Basis. Die Verarbeitung erfolgt stets im Einklang mit der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Datenübertragung via Internet, wie zum Beispiel über E-Mail, kann immer Sicherheitslücken aufweisen. Der komplette Schutz der Daten ist im Internet nicht möglich. Wir verweisen auf unsere Datenschutzerklärung auf unserer Webseite.

10. Schlussbestimmungen

10.1 Es gilt deutsches Recht. Die Geltung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

10.2 Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit Lieferungen und Leistungen der Casino Zollverein GmbH ist Essen.

10.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Stand: 2021-01-01